



Präsident des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
11011 Berlin

Franz Thönnies

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 (0)30 18 527-1070 oder 1071

FAX +49 (0)30 18 527-2479

Berlin, 29. Mai 2007

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert u. a. und der Fraktion DIE LINKE
betreffend „Persönliches Budget - vom Modellprojekt zum Rechtsanspruch“, BT-
Drs. 16/5350**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Ab 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die Leistungsgewährung in Form Persönlicher Budgets nach § 17 SGB IX. Die Unterrichtung der Bundesregierung (BT-Drs. 16/3983) berichtet über verschiedene Modellprojekte mit unterschiedlichen Budgetarten und stützt sich dabei vor allem auf Ergebnisberichte der wissenschaftlichen Institute, welche die von der Regierung eingeleitete Modellphase von 2004 bis 2007 begleiteten. Diese Institute dokumentierten aber nicht alle bewilligten Budgets. Die Zahlenangaben zu den bewilligten Budgets sind zusätzlich ungenau, da zum Teil nicht differenziert wird zwischen den Budgets, die während der Modellphase dokumentiert wurden und denen, die bereits vor der Modellphase - unter anderen Voraussetzungen und nicht § 17 SGB IX entsprechend (z. B. Ausschluss von bestimmten Personengruppen) - bewilligt wurden. Der Bericht enthält außerdem keine Ausführungen darüber, was nach § 17 Abs. 6 SGB IX während der Modellphase insbesondere erprobt werden sollte: Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen.

Frage Nr. 1:

Wie viele dokumentierte und nicht dokumentierte Persönliche Budgets, die § 17 SGB IX entsprechen, wurden in den einzelnen Bundesländern bis Dezember 2006 bewilligt?

Antwort:

Aktuell hat die wissenschaftliche Begleitforschung zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) „Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets“ ihren 4. Sachstandsbericht mit Stand: März 2007 herausgegeben. Danach gibt es in den Modellregionen 438 bewilligte und dokumentierte Persönliche Budgets, die sich wie folgt verteilen:

Bundesland (Region)	Anzahl bewilligter Budgets
Bayern (Oberbayern, Mittelfranken)	89
Berlin (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Bezirksamt Lichtenberg, Bezirksamt Mitte, Bezirksamt Neukölln, Bezirksamt Pankow, Bezirksamt Reinickendorf, Bezirksamt Spandau, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg)	86
Hessen (Kreis Groß-Gerau, Kreis Marburg-Biedenkopf, Stadt Marburg)	51
Nordrhein-Westfalen (Stadt Bielefeld, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Stadt Düsseldorf, Stadt Düsseldorf und Landschaftsverband Rheinland)	41
Rheinland-Pfalz (Kreis Bernkastel-Wittlich, Stadt Trier, Kreis Trier-Saarburg)	93
Sachsen-Anhalt (Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Landkreis Anhalt-Zerbst, Landkreis Bernburg, Landkreis Bitterfeld, Burgenlandkreis, Stadt Halle, Stadt Magdeburg, Saalkreis, Landkreis Sangerhausen, Landkreis Stendal, Landkreis Weißenfels, Landkreis Wittenberg)	20
Schleswig-Holstein (Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Bad Segeberg)	36
Thüringen (Stadt Gera)	22
Gesamt: alle Modellregionen	438

Außerhalb der Modellregionen gab es 234 bewilligte und dokumentierte Persönliche Budgets, die sich wie folgt verteilen:

Bundesland (Region)	Anzahl bewilligter Budgets
Bayern (Unterfranken)	17
Baden-Württemberg (Landkreis Esslingen, Landratsamt Freudenstadt, Landratsamt Heilbronn, Landratsamt Hohenlohekreis, Landratsamt Konstanz, Landratsamt Ravensburg, Landratsamt Rhein-Neckar, Stadt Heidelberg, Stadt Reutlingen, Stadt Stuttgart, Landkreis Tübingen, Stadt Tübingen, Stadt Ulm)	49
Hamburg	18
Niedersachsen (Stadt Braunschweig, Landkreis Northeim)	11
Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Rheinland)	22
Rheinland-Pfalz (Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Kreisverwaltung Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz, Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Stadt Neustadt an der Weinstraße)	105
Sachsen (Kommunaler Sozialverband Sachsen, Stadt Chemnitz)	9
Bund (Deutsche Rentenversicherung Bund)	3
Gesamt: Alle Regionen außerhalb der Modellprojekte	234

Nach Angaben der wissenschaftlichen Begleitforschung lagen bis zum 16.05.2007 in den Modellregionen insgesamt 494 dokumentierte und bewilligte Persönliche Budgets und außerhalb der Modellregionen insgesamt 353 bewilligte Persönliche Budgets vor.

Frage Nr. 2:

Wie viele dem § 17 SGB IX entsprechende Budgets wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?

Antwort:

In den Modellregionen wurden 37 Anträge bis zum Stichtag 12. März 2007 von Seiten des Leistungsträgers nicht bewilligt. Hier überwiegen anspruchsrelevante Gründe (z. B. fehlender Anspruch auf Leistungen, übersteigendes Vermögen bzw. Einkommen). Ferner spielt eine Rolle, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des zuständigen

Leistungsträgers zur Deckung des Unterstützungsbedarfs die entsprechende Sachleistung als angemessener oder passgenauer als das Persönliche Budget einschätzen.

Frage Nr. 3:

Welche Verfahren zur Bemessung budgetfähiger Leistungen werden ab 2008 angewandt? Inwieweit werden diese bundeseinheitlich sein?

Frage Nr. 4:

Welche Bedarfsfeststellungsverfahren werden ab 2008 angewandt? Inwieweit werden diese bundeseinheitlich sein?

Antwort zu den Fragen Nr. 3 und 4:

In den und außerhalb der Modellregionen werden zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs und Bedarfs an Teilhabeleistungen bei allen Leistungsträgern vorrangig die auch für den Sachleistungsbereich geltenden Verfahren und Instrumente eingesetzt. Der Ansatz, im Rahmen der Bedarfsfeststellung an eingeführte Verfahren und Instrumente anzuknüpfen, erleichtert die Implementierung der neuen Leistungsform Persönliches Budget. Im Bereich der Sozialhilfeträger sind dabei Verfahren der individuellen Hilfeplanung ebenso vertreten wie Instrumente, die sonst im Bereich des ambulant betreuten Wohnens oder stationärer Leistungen zum Einsatz kommen; diese Verfahren werden als Grundlage eines Dialogs mit den Antragstellern und Antragstellerinnen zu Art und Umfang ihres Bedarfs sowie zu Möglichkeiten der Bedarfsdeckung genutzt. Eine Vereinheitlichung der Verfahren zur Bedarfsfeststellung bei Persönlichen Budgets ist grundsätzlich wünschenswert. Nach der Föderalismusreform bedarf es für bundesweit einheitliche Verfahrensregelungen jedoch der Bereitschaft und Zustimmung der Bundesländer. Eine pragmatische Alternative dazu ist die Fortschreibung der vorläufigen Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 1. November 2004, mit der nach und nach eine Annäherung der unterschiedlichen Verfahren erreicht werden kann.

Frage Nr. 5:

Was tut die Bundesregierung, um die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen zu unterstützen, da sich selbst in Rheinland-Pfalz mit der größten Budgeterfahrung kein ausreichendes Marktangebot entwickelt hat – trotz Nachfrage? Was hält sie beispielsweise von einer Anschubfinanzierung zur Infrastrukturentwicklung?

Antwort:

Um die Inanspruchnahme Persönlicher Budgets zu fördern, verstärken das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. So werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bundesfachtagungen zum Persönlichen Budget veranstaltet, mit denen vor allem Mitarbeiter der gemeinsamen Servicestellen, der

Integrationsfachdienste und Integrationsdienste sowie die Verbände der gesetzlichen Betreuer erreicht werden sollen. Ergänzend führt es in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Rahmen einer Tagungsreihe regionale Fachtagungen im Jahr 2007 durch. Dies soll im Jahr 2008 ausgebaut werden. Zum Einsatz kommen ebenso Flyer, Broschüren und Anzeigen zum Persönlichen Budget. Um insbesondere die Betroffenen verständlich zu informieren, werden die Druckerzeugnisse in leichte Sprache übersetzt. Die Beauftragte wird gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den Ländern im September unter dem Titel „Budget-Tour“ eine deutschlandweite Informationsreihe für behinderte Menschen und deren Angehörige durchführen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass - ähnlich wie in den Nachbarstaaten Deutschlands - durch mehr Information über gute geeignete Budgetvereinbarungen die Nachfrage nach dieser Leistungsform steigen und sich ebenso das Leistungsangebot erweitern wird.

Frage Nr. 6:

Was wird die Bundesregierung tun, um den Widerspruch in § 17 SGB IX aufzulösen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden soll, andererseits aber eine Kostendeckelung dahin gehend festgeschrieben ist, dass die Höhe des Budgets bisherige Leistungen nicht überschreiten soll?

Antwort:

Persönliche Budgets werden so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten. Durch die „Soll-Bestimmung“ wird Flexibilität für den jeweiligen Leistungsfall gewonnen. So können in Einzelfällen, insbesondere zum Anschub - etwa beim Übergang von stationärer Unterbringung zu ambulanten Wohnformen - höhere Kosten übernommen werden.

Frage Nr. 7:

Müssen die Leistungsträger ab 2008 zusätzliche Mittel für Beratung und Unterstützung bzw. Budgetassistenz gewähren für diejenigen Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer, die für die Verwaltung ihres Budgets Unterstützung benötigen? Falls nein, was will sie tun, um Budgetassistenz sicherzustellen?

Antwort:

Bei der Bewilligung Persönlicher Budgets ist auch der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragsteller zu klären und zu berücksichtigen. Ist ein solcher gegeben und wird er nicht zum Beispiel durch Angehörige abgedeckt, können Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Bemessung der Budgets berücksichtigt werden. Soweit andere, den Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer zugängliche und zumutbare Beratungs- und

Unterstützungsangebote nicht ausreichen, können und müssen erforderliche Aufwendungen daher bei der Bemessung der Budgets berücksichtigt werden. Zunehmend stehen verschiedene Beratungsinitiativen zur Verfügung, beispielsweise mit dem vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband aufgebauten Kompetenzzentrum. Einzelne Modellregionen stellen darüber hinaus örtlich Beratungskapazitäten zur Verfügung. Die Servicestellen leisten Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets.

Frage Nr. 8:

Gibt es ab 2008 auch einen Rechtsanspruch auf das Pflegebudget in derselben Form wie es derzeit nach § 8 SGB XI erprobt wird?

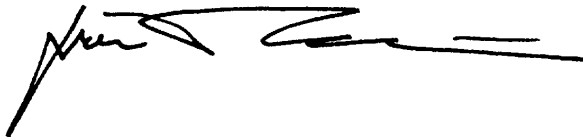
Frage Nr. 9:

Gibt es ab 2008 auch einen Rechtsanspruch auf das Integrierte Budget in derselben Form wie es derzeit in Rheinland-Pfalz erprobt wird, dass also behinderte und gleichzeitig pflegebedürftige Menschen auch die Leistungen der Pflegeversicherung als bare Geldleistung erhalten?

Antwort zu den Fragen Nr. 8 und 9:

Die Thematik befindet sich noch in der Erprobung. Dem Ergebnis der Erprobungen soll nicht vorgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.